



HVBG

HVBG-Info 10/1983 vom 27.10.1983, S. 0013 - 0015, DOK 143.265/017-BSG

**Entziehung einer Dauerrente bei Änderung der Verhältnisse gemäß
§ 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X - BSG-Urteil vom 23.06.1983 -
5a RKnU 2/82**

Entziehung einer Dauerrente bei Änderung der Verhältnisse gemäß
§ 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X;

hier: BSG-Urteil vom 23.06.1983 - 5a RKnU 2/82 -

Das BSG hat mit Urteil vom 23.06.1983 - 5a RKnU 2/82 - folgendes
entschieden:

Auch bei der Aufhebung eines Verwaltungsaktes wegen Änderung der
Verhältnisse gemäß § 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X kommt es, sofern die
Verletztenrente aus der Unfallversicherung nach § 622 Abs. 2
Satz 1 RVO Dauerrente geworden ist, auf eine wesentliche Änderung
der Verhältnisse an, die für die letzte Feststellung der vorläufigen
Rente maßgebend gewesen sind (Fortführung von BSG-Urteil vom
14.12.1967 - 2 RU 174/65 - = BSGE 27, 244).

Kurze Darstellung des Sachverhalts zum o.g. BSG-Urteil:

Die Beklagte (BG) gewährte dem Kläger aufgrund eines medizinischen
Gutachtens vom 21.11.1978 von Januar 1978 an eine vorläufige
20 %ige Unfallrente (BK-Meniskusschaden). Nachdem in dem im
Oktober 1979 erstellten medizinischen Gutachten die MdE mit 10 %
eingeschätzt wurde, lehnte die Beklagte eine Rentengewährung über
Dezember 1979 hinaus ab. Diesen Entziehungsbescheid hob das SG
durch Urteil vom 10.03.1980 wegen Verletzung der Anhörungspflicht
auf. Aufgrund eines im Dezember 1980 erstatteten medizinischen
Gutachtens, das eine MdE von weniger als 10 % auswies, entzog die
Beklagte dem Kläger die Dauerrente mit Ablauf des Monats März 1981,
da im Vergleich zum Gutachten vom 21.11.1978 eine
wesentliche Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen
eingetreten sei. Das SG hob den Rentenentziehungsbescheid auf und
zog als Vergleichsgrundlage das Gutachten vom Oktober 1979 heran.
Das LSG bejahte den Verwaltungsakt (Entziehung der Dauerrente) der
Beklagten. Das BSG hat nun das LSG-Urteil bestätigt.